

Einreicher: Der Landrat

Datum: 19.02.2018

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 04/2018

Gegenstand der Vorlage

**Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Gotha**

001 Der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Gotha gemäß Anlage  
wird  
beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

05.03.2018  
07.03.2018

**Begründung:****A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auf der Grundlage des § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) sind für die Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen und kontinuierlich zu prüfen und anzupassen. Im Rettungsdienstbereichsplan erfolgt unter anderem die Festschreibung hinsichtlich der Standorte der Rettungswachen und die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel.

Die Analyse der Hilfsfristen für das Jahr 2016 hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Hilfsfristeinhaltung momentan nicht erfüllt werden. Als Hauptursache hierfür wurde festgestellt, dass die derzeitige Rettungsmittelvorhaltung nicht mehr bedarfsgerecht ist. Dem Rettungsdienstbereichsbeirat wurde daher vorgeschlagen, dass zunächst an jedem Rettungswachenstandort ein zusätzlicher Rettungstransportwagen (RTW) in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr vorgehalten werden soll und die Krankentransportwagen (KTW) Vorhaltung entsprechend den Einsatzaufkommen angepasst wird. Es wurde weiterhin vereinbart, dass die o. g. angedachte Rettungsmittelvorhaltung zum 01.07.2018 in Kraft gesetzt wird. Nach Ablauf eines Jahres sollte man die Hilfsfristeinhaltung erneut analysieren und diese gegebenenfalls erneut anpassen.

Auf Grund des Beschlusses des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 28.08.2017 zur Erweiterung der rettungsdienstlichen Vorhalteleistung ergeben sich zum 01.07.2018 Änderungen, die in der Anlage 2 (Synopsis) kenntlich gemacht wurden.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat hat gemäß § 12 (1) S. 1 ThürRettG im Rahmen einer Sitzung vom 28.08.2017 mitgewirkt und dem Aufgabenträger mit den abgegebenen Stimmen einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Rettungsdienstbereichsplan entsprechend anzupassen.

Der Rettungsdienstbereichsplan wurde gemäß Punkt 10.3 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, welche aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken äußerte.

**B. Lösung**

Beschluss der vorgenannten Änderungen im Rettungsdienstbereichsplane.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Dem Landkreis entstehen keine Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Kreistag – gemäß § 5 (1) i. V. m. § 12 (1) ThürRettG

**Anlagen:**